

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 14. April 2016**

Baumschutz bei Baumaßnahmen im öffentlichen Raum

A. Sachdarstellung:

Auf der Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) am 09.10.2014 hatte der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereits einen Bericht der Verwaltung zum gleichen Thema abgegeben. Auf der Sitzung wurden seitens der Abgeordneten Frau Dr. Schäfer und Herrn Saxe weitere Fragen gestellt.

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

Schutz der Straßenbäume

Mit der Unterhaltung der Straßenbäume in der Stadtgemeinde Bremen ist der Umweltbetrieb Bremen (UBB) beauftragt. UBB erstellt alleinverantwortlich die Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Genehmigungen, Ausbauplänen von Verkehrsflächen, Leitungsverlegungen und -sanierungen, Baugenehmigungen, Überfahrten und Straßenbäumen. Der UBB ist auch für die Bauüberwachung der Einhaltung der Auflagen in diesen Fällen zuständig.

Baumaßnahmen im öffentlichen Raum sind nicht nur den Regelungen der Baumschutzverordnung unterworfen, gleichzeitig sind auch eigentumsrechtliche Fragestellungen betroffen. Die Maßnahmen erfolgen in der Regel auf Eigentumsflächen der Stadtgemeinde. Mithin müssen durch UBB beide Aspekte geprüft und überwacht werden.

Neben den beantragten Baumaßnahmen gibt es eine Vielzahl von Einzelvorhaben, die weder beantragt noch angezeigt werden. Dies können z.B. kurzfristige Reparaturmaßnahmen an bestehenden Leitungen oder Auswirkungen angrenzender privater Baumaßnahmen sein (parkende Baufahrzeuge, kurzfristige Materialablagerungen, Aufstellung von Toiletten etc.).

Leitungsträger haben im Rahmen der Konzessionsverträge das Recht, Schäden an Leitungen unverzüglich zu beheben.

Sofern Baumaßnahmen ohne erforderliche Genehmigung oder Anzeige im öffentlichen Straßenraum durchgeführt werden, kann der UBB nur reagieren, wenn der Vorfall bekannt wird. Die notwendige Ermittlungsarbeit und Durchsetzung sowohl öffentlich-rechtlicher als auch zivilrechtlicher Forderungen ist regelmäßig mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Folgeschäden an Bäumen ergeben sich in der Regel, wenn in den Wurzelbereich über Gebühr eingegriffen wird. Eine Überprüfung aller Baustellen im Hinblick auf diese Aspekte ist in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der Personalsituation in den Behörden und Betrieben weder im öffentlichen noch privaten Bereich möglich.

Bei Straßenbäumen erfolgen lediglich bei ca. 10% der Anträge oder Anzeigen Stichproben durch UBB. Bei ca. der Hälfte davon werden Verstöße gegen Auflagen festgestellt. Schäden

an Bäumen durch unsachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen haben also eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht entdeckt zu werden. Die langfristigen Folgen können im vorzeitigen Absterben oder mangelnder Standfestigkeit des Baumes bestehen. Hier können Schäden am städtischen Eigentum entstehen; der Kausalzusammenhang mit einer zurückliegenden Baumaßnahme kann aber im Nachhinein kaum bewiesen werden.

Zur Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation sind folgende Maßnahmen angedacht und vorbereitet, die im Laufe des Jahres angegangen werden sollen:

- Es soll zwischen dem ASV und dem UBB eine gegenseitige kontinuierliche Information vereinbart werden. Ziel ist die Verringerung der beim UBB nicht bekannten Baustellen. Die Erfahrung zeigt, dass Bauherren ihre Bauabsichten eher dem ASV anzeigen als dem UBB.
- MitarbeiterInnen des UBB, die aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr für die schweren körperlichen Arbeiten geeignet sind, sollen gewonnen werden, um nach einer Schulung Kontroll- und Vollzugsaufgaben durchzuführen. Somit könnten mehr Baustellenbesichtigungen erfolgen.
- Die Hinzuziehung einer externen Unterstützung in Form der Einschaltung vereidigter Baumsachverständiger soll verstärkt erfolgen. Eine „ökologische Baubegleitung“ kann öffentlich-rechtlich angeordnet werden, wenn der Weiterbestand eines nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist (§ 5 Abs. 1 Baumschutzverordnung). Der Verordnungsgeber hat hierbei der Behörde ein Ermessen eingeräumt, das pflichtgemäß auszuüben ist.
Darüber hinaus besteht privatrechtlich die Möglichkeit, dass die Stadt sich vor Beschädigungen ihres Eigentums- der Bäume- schützen kann und zwar unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Im Zuge von Genehmigungsverfahren wird UBB zukünftig im Falle der Betroffenheit von Baumbestand dem jeweiligen Antragsteller die Hinzuziehung eines vereidigten Baumsachverständigen auf seine Kosten auferlegen.
Der Gutachter muss die wahrgenommenen Baustellentermine mit den getroffenen Entscheidungen dokumentieren. Es soll sowohl ein entsprechendes Leistungsbild erstellt als auch ein Formblatt entwickelt werden, in dem der Zustand vor und nach der Baumaßnahme (möglichst mit Fotos dokumentiert) sowie Besonderheiten im Bauablauf festgehalten und als „verantwortliche Erklärung“ mit Unterschrift des Bauherrn versehen wird.
- Wünschenswert wäre, wenn bei geplanten Baumaßnahmen eine hohe Sensibilität für den Baumschutz bei den Bauherren und deren Auftragnehmern bestünde. Dies ist aber durchaus nicht immer der Fall. Hier könnte ein Merkblatt über erforderliche Schutzmaßnahmen für Bäume bei Baumaßnahmen, das Bauherren/Antragstellern vom Amt für Straßen und Verkehr bzw. von der Bauordnungsbehörde regelmäßig zugesandt werden könnte, mit vergleichsweise geringem Aufwand helfen, die Aufmerksamkeit für den Schutz von Bäumen zu erhöhen.
Entsprechend sollte dieses Merkblatt auch privaten Bauherren im Rahmen des Bauantrags- oder Anzeigeverfahrens zugeschickt werden. Der Entwurf dieses Merkblattes ist als Anlage 1 angefügt.
- Sollten bei Baustellenkontrollen Mängel wiederholt bei denselben Firmen festgestellt werden, so wird UBB zukünftig den beauftragenden Bauherren hierzu eine Mitteilung zukommen lassen mit der Bitte, diese zu ermahnen und ggf. von der Bewerberliste (vorerst) zu streichen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ergeht der Hinweis, dass das beim UBB eingeführte digitale Baumkataster für Straßenbäume zwar in vielerlei Hinsicht Vorteile bei der Unterhaltung der Straßenbäume erbringen wird, die Schädigungen durch Baumaßnahmen wird aber auch dieses System weder verhindern noch beheben helfen.

Sonstiger Baumschutz

Bei Baumaßnahmen an Grundstücksgrenzen sind gleichfalls öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften einzuhalten. Bei Baumaßnahmen im Kronentraufenbereich von Bäumen ist unabhängig davon, ob der Baum geschützt ist oder nicht, davon auszugehen, dass der Weiterbestand beeinträchtigt wird. Bei geschützten Bäumen sind Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können, verboten (§ 3 Baumschutzverordnung). Sind derartige Maßnahmen beabsichtigt, müssen entsprechende Befreiungsanträge gestellt werden. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Bei nicht geschützten Bäumen greifen privatrechtliche Regelungen im Hinblick auf den Schutz des Eigentums.

Gebäudeabbrüche sind verfahrensfrei oder nur anzeigepflichtig. Im letztgenannten Fall erfolgt eine Beteiligung des Baumschutzes, wenn sich aus dem Lageplan ergibt, dass Bäume negativ betroffen sein könnten.

Grundsätzliche Regelwerke

Die Kriterien für Bauherren hinsichtlich der Aspekte des Baumschutzes sind in der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Dieser Bericht der Verwaltung stellt einen Zwischenbericht dar. In ca. einem Jahr wird der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) über die bis dahin erfolgten Ergebnisse berichtet werden.

Sanktionsmöglichkeiten

Zwecks Dokumentation und Beweissicherung können Baustellenkontrolleure die Baustelle stilllegen, wenn gegen Bestandteile der Baugenehmigung verstoßen oder abweichend von der Baugenehmigung gebaut wurde.

Wird bei meldepflichtigen Baustellen dieser Meldeverpflichtung nicht nachgekommen, können Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass gegen Schutzvorschriften der Bremischen Baumschutzverordnung verstoßen wurde, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Zugleich können Maßnahmen angeordnet werden, die den Verursacher verpflichten, den ursprünglichen Zustand soweit als möglich wieder herzustellen, indem er die eingetretene Veränderung auf seine Kosten beseitigt. Zusätzlich kann sowohl bei geschützten als auch bei nicht öffentlich-rechtlich geschützten Bäumen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen eine Schadensermittlung nach der „Methode Koch“ veranlasst werden. Die Kosten der Schadensermittlung als auch die ermittelten Schäden können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

B. Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.

Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

Sie haben die Absicht, auf Ihrem Grundstück Baumaßnahmen durchzuführen. Die dabei erforderlichen Arbeiten können zu Schäden an Bäumen und Sträuchern führen, die bei sachgemäßer Baustelleneinrichtung und überlegtem Bauablauf oftmals vermieden werden können. In vielen Fällen kann wertvoller Gehölzbestand auf dem Grundstück erhalten werden, wenn er mit geeigneten Maßnahmen vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb oder durch das Bauvorhaben selber geschützt wird.

Bäume erfüllen vielfältige Funktionen zum Erhalt der Lebensgrundlagen, indem sie u. a. Staub binden, Schatten spenden, vor Wind schützen, das Kleinklima verbessern, Lebensraum für Tiere bieten und insbesondere Ihren Garten und das Stadtbild verschönern.

Wenn Sie das Glück haben, ein Grundstück mit Bäumen und Sträuchern zu besitzen, liegt es daher sicherlich in Ihrem persönlichen Interesse, diesen Gehölzbestand langfristig zu erhalten.

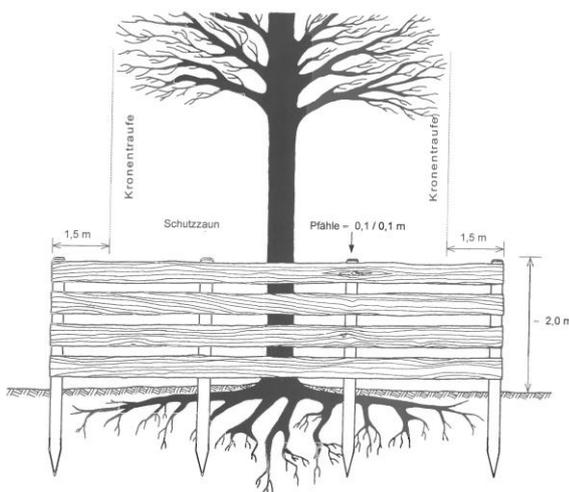
Wir möchten Ihnen im Folgenden einige **Hinweise** geben, deren Beachtung **zum Schutz von Gehölzen** hilfreich ist.

Die häufigsten Schäden werden von

- Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge und das Lagern von Baustoffen,
- Bodenversiegelung (z.B. durch Pflasterung),
- Bodenauf- bzw. -abtrag,
- Baugruben und Gräben,
- Grundwasserabsenkung sowie
- mechanischen Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln hervorgerufen.

Die preiswerteste und wirkungsvollste Schutzmaßnahme besteht im **Einhalten ausreichender Abstände**. Dazu ist der gesamte Wurzelbereich der Bäume (mindestens die Bodenoberfläche unter der Krone, der sogenannte Kronentraufenbereich, möglichst aber zzgl. 1,5m zu allen Seiten) mit einem stabilen Zaun vor Auswirkungen der Baumaßnahme zu sichern (siehe Bild 1).

Bild 1: Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muss der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern

Mechanische Beschädigungen

Gegen mechanische Beschädigungen von Rinde, Ästen und Wurzeln hilft der stabile Zaun. Ist dies aus Platzgründen nicht in vollem Umfang möglich, ist der Stamm mit einer Bohlen- bzw. Gummiummantelung zu schützen (Bild 2). Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden werden.

Bodenverdichtung

Ist es unvermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch Materialablagerungen belastet wird, so sollte er vorher mit einer Kiesschicht und mit Bohlenauflagen (Bilder 2 und 3) geschützt werden.

Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe

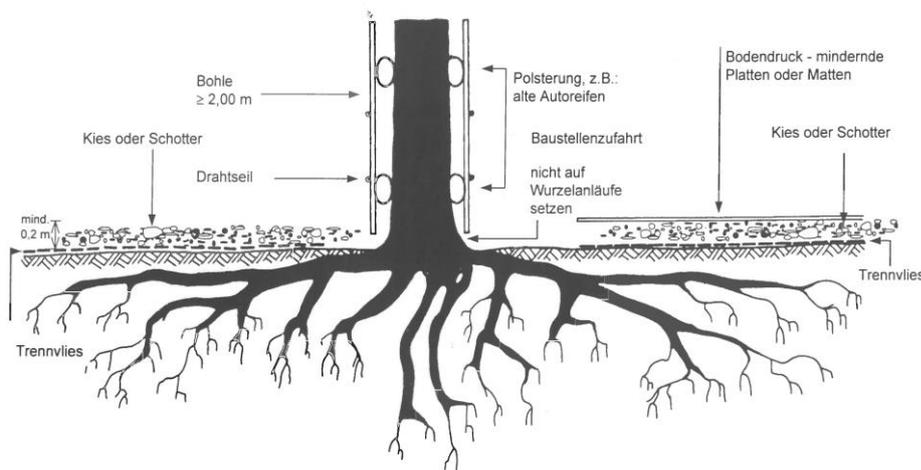
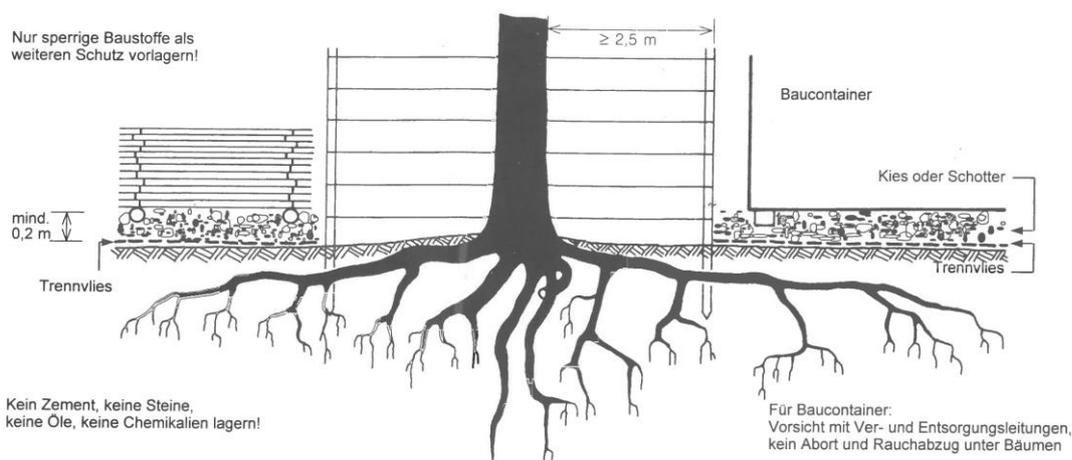


Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht

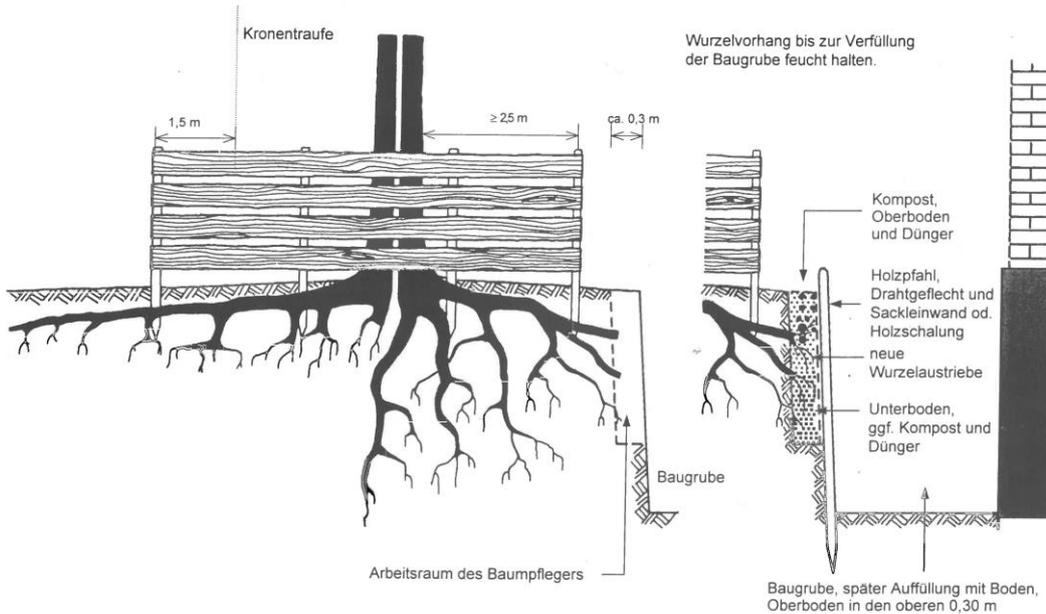


Bodenabtrag

Bodenabtrag im Wurzelbereich von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist es im Einzelfall unvermeidlich, Baugruben oder Gräben bis in den Wurzelbereich zu führen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- sämtliche Abgrabungen im Wurzel-/ Kronentraufenbereich sind in Handschachtung vorzunehmen;
- durchtrennte Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten, d.h. glatt geschnitten werden und die Wundstellen sind mit Wundverschlussmittel einzustreichen;
- möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ist im Wurzelbereich ein Wurzelvorhang zu errichten (Bild 4, nähere Erläuterungen dazu in der RAS-LP 4 und in der DIN 18920, siehe Literaturangaben).

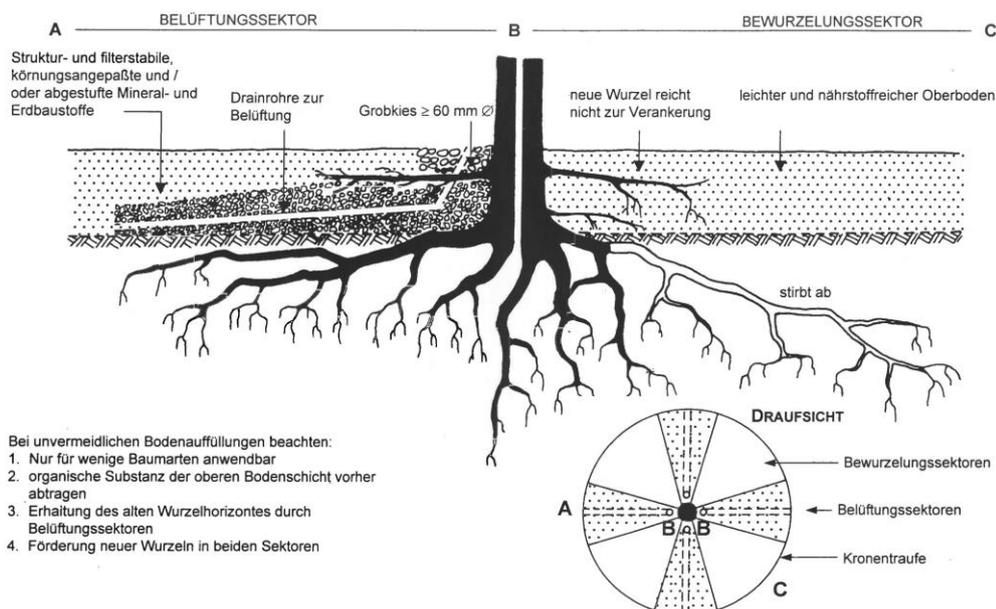
Bild 4: Schadensbegrenzung bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang



Bodenauftrag

Wird im Wurzelbereich Boden vorübergehend oder dauerhaft aufgeschüttet, ist für eine ausreichende Belüftung der Wurzeln zu sorgen. Eine Kiesschicht, in die ein Belüftungssystem aus Drainrohren eingebaut wird, kann hier Abhilfe schaffen (Bild 5).

Bild 5: Schadensbegrenzung bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich

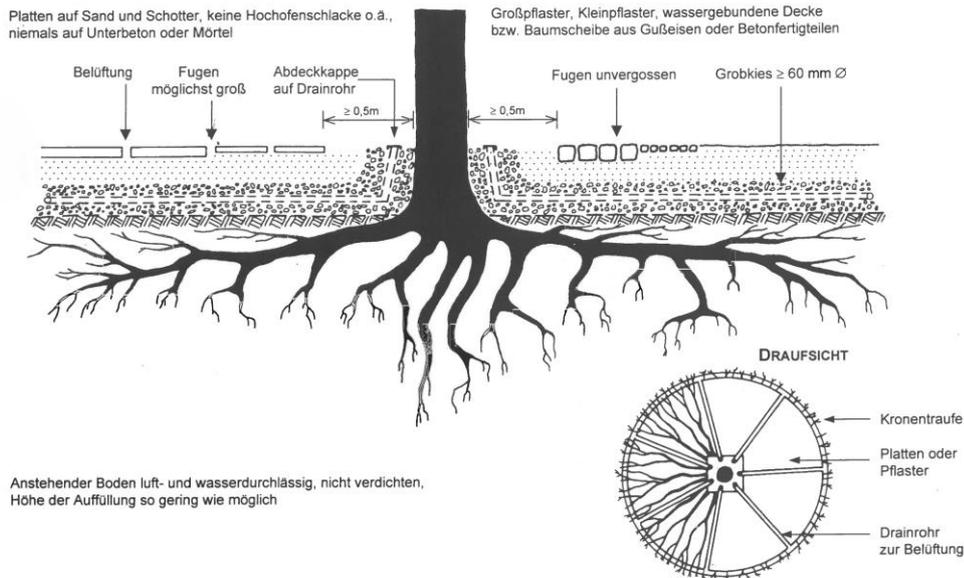


Bodenversiegelung

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Wurzel- bzw. Kronentraufenbereich der Bäume möglichst von jeglichen Bodenbelägen freizuhalten. Dies schließt sämtliche Nutzungen, die in die vorhandene Bodenstruktur eingreifen und/oder die Durchlässigkeit des Bodens für Wasser und Luft verringern (wie Stellplätze, Terrassen etc.) aus. Ist auf eine teilweise Versiegelung des Wurzelbereiches nicht zu verzichten, so soll auf wasserdurchlässige Beläge, dünne Tragschichten und geringe Untergrundverdichtung geachtet werden (Bild 6).

Muss der Wurzelbereich der Bäume teilweise überbaut werden, sollte unter Berücksichtigung der Wurzelverläufe mit Punktfundamenten gearbeitet werden, um möglichst viele Wurzeln zu erhalten.

Bild 6: Schadenbegrenzung bei Befestigung des Wurzelbereiches



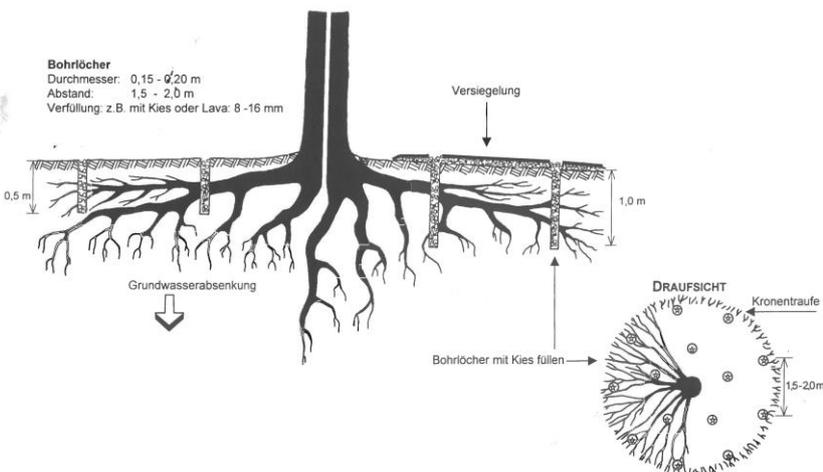
Grundwasserabsenkung

Wird das Grundwasser vorübergehend oder dauerhaft abgesenkt, so kann dies zur Schädigung oder sogar zum Absterben vor allem größerer Bäume führen. Dem kann durch intensive Bewässerung, evtl. unterstützt durch kiesgefüllte Bohrlöcher (Tiefenbewässerung), begegnet werden (Bild 7). Vorübergehende Absenkungen sollten möglichst in der vegetationsfreien Zeit der Wintermonate vorgenommen werden, um Schäden an den Gehölzen so gering wie möglich zu halten.

Für Grundwasserabsenkung in der Vegetationszeit (vom 1.3. bis 30.09. eines jeden Jahres) werden in der wasserrechtlichen Genehmigung Auflagen für Bewässerungsmaßnahmen festgelegt.

Bild 7: Schadensbegrenzung durch Einbau senkrechter Belüftungs- und Bewässerungsrohre

- bei Luftmangel durch Versiegelung
- bei zeitweiliger Grundwasserabsenkung
- bei Staunässe zur Entwässerung



Die Schutzmaßnahmen sind noch einmal zusammengefasst auf Seite 7 dargestellt.

Und wenn doch ein Baum gefällt oder zurückgeschnitten werden muss?

Mitunter kann aufgrund besonderer Sachzwänge der Rückschnitt oder die Fällung eines Baumes nicht vermieden werden.

In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob der zur Fällung vorgesehene Baum nach der derzeit gültigen **Baumschutzverordnung** geschützt ist (Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647, ber. 2009 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 9 Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der BaumschutzVO vom 27. 5. 2014 (Brem.GBl. S. 263).

Sollte dies für einen oder mehrere Bäume zutreffen, ist beim **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** eine Gestattung zu beantragen. Der Antrag ist möglichst zeitgleich mit oder schon vor dem Bauantrag einzureichen.

Zum Bearbeiten des Antrages werden folgende Angaben benötigt:

- Absenderangaben: Name, Anschrift, Rufnummer
- Grundstück/Straße, Hausnummer des Baumstandortes
- Baumart und Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) des Baumes
- Begründung der beabsichtigten Fällung des Baumes
- Lageplan mit Lage des geplanten Baukörpers, der Zufahrt und der Leitungstrassen sowie mit dem Standort des Baumes incl. der Kronentraufe
- evtl. Fotos des Baumes
- geeignete Standorte für Ersatzpflanzungen für den Fall, dass eine Gestattung erteilt wird.

Sind **Bäume auf öffentlichem Grund** betroffen, ist unabhängig davon, ob der Baum gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist oder nicht, mit dem Umweltbetrieb Bremen Kontakt aufzunehmen (Ansprechpartner s.S. 8.).

Mit der Gestattung/Fällgenehmigung sind i.d.R. Auflagen für eine angemessene Ersatzpflanzung verbunden. Allerdings können die Werte eines großen alten Baumes mit allen seinen Funktionen durch eine Ersatzpflanzung nur zu einem sehr geringen Teil wieder hergestellt werden.

Es kann auch möglich sein, dass ein Baum im **Bebauungsplan** als „zu erhalten und/oder im Falle des Entfernens zu ersetzen“ festgesetzt ist. In diesem Fall ist für die Entscheidung über den Baum die Bauordnungsbehörde zuständig:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Planservice
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel.: +49 421 361 2375
E-Mail: planservice@bau.bremen.de

Artenschutz

Sofern sich in oder an den zu entfernenden Bäumen oder Sträuchern **Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere** befinden (unabhängig davon, ob es sich um gemäß Baumschutzverordnung geschützte Bäume handelt oder nicht), muss vor einer Fällung bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verbotsvorschriften eingeholt werden. Besonders geschützt sind u.a. alle europäischen Vogelarten gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG. Sie unterliegen den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG und dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Ihre Entwicklungsformen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.**

Solche Lebensstätten sind z.B. Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die entweder besetzt sind (Eier oder Jungvögel vorhanden) oder langjährig genutzt werden (z.B. Krähen- oder Greifvogelnester).

Altholzbestände im Siedlungsbereich mit Specht-, Ast- und Stammhöhlen sind für den Arten- und Biotopschutz ganz besonders wichtig.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist das sogenannte „Sommerfällverbot“ zu beachten (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (BGBl. S. 2542). Danach ist es verboten, Bäume, die außer-

halb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (d.h. für Erwerbsgartenbau genutzten Flächen) stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nach § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 u.a. nicht für
„4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss“.

Sollte die Entfernung von Gehölzen zur Verwirklichung einer **Baumaßnahme** notwendig sein, muss demnach die Baumaßnahme zunächst zulässig sein (Baugenehmigung o. ä. muss vorliegen). Weiterhin muss die Geringfügigkeit des zu beseitigenden Gehölzbestandes festgestellt werden. Dazu muss der zu beseitigende Gehölzbestand ins Verhältnis zu dem vorhandenen Gehölzbestand gesetzt werden, der Anteil darf nicht mehr als 10 % betragen.

Wenn ein Gehölz in der Zeit des Sommerfällverbotes gefällt werden muss, sollte die Sachlage schriftlich und durch Fotos dokumentiert werden.

Sollte eine o. g. Zulässigkeit oder Ausnahme nicht vorliegen, besteht nach § 67 Absatz 1 BNatSchG die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom sogenannten Sommerfällverbot zu stellen. Diese Befreiung kann jedoch nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung gewährt werden, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Fäll- und Schnitarbeiten dürfen nur begonnen und ausgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass keine besonders geschützten Tiere nachteilig betroffen sind.

Unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sind die Gehölze daher durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Brutstätten zu überprüfen.

Vor Beginn der Fällarbeiten sollte das zuständige Polizeirevier und Ortsamt informiert werden, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Die Naturschutzbehörde würde es begrüßen, wenn der Verlust, der dem Naturhaushalt durch die Wegnahme des Gehölzbestandes entsteht, durch die Neuanpflanzung von entsprechenden standortheimischen Gehölzen ausgeglichen werden würde.

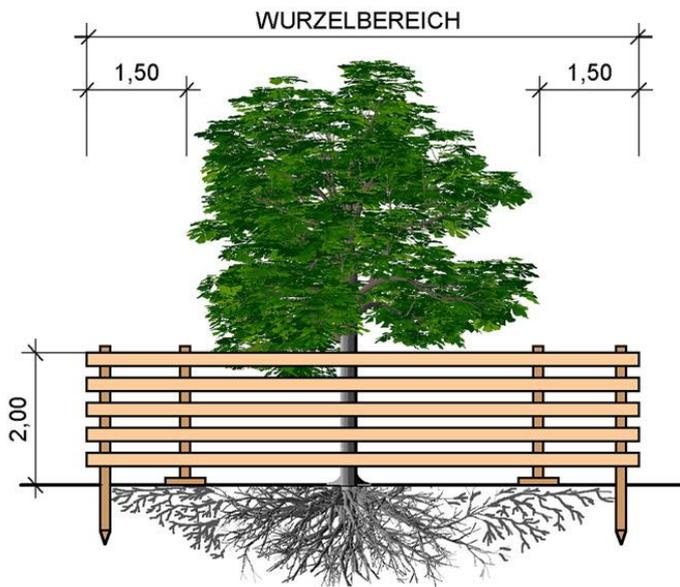
Weitere Informationen und Literatur

Weitere Informationen (z.B die derzeit gültige Baumschutzverordnung, Antragsformulare etc.) erhalten Sie

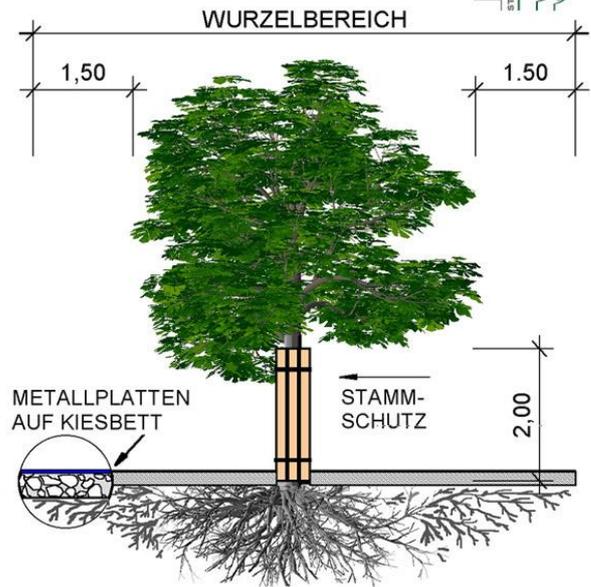
- im Internet unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.31500.de> (www.bauumwelt.bremen.de – Umwelt – Natur – Baumschutz)
- und zusätzlich auch zum Sommerfällverbot unter <http://service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.8849.de> (<http://service.bremen.de> – Suchbegriff „Baum fällen“)
- bei den auf Seite 8 genannten Ansprechpartnern
- sowie in nachfolgend genannten Regelwerken:
 1. Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4)
*Bezug: FGSV – Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen GmbH
Wesselinger Str. 17
50999 Köln
Tel.: 02236/384630
www.fgsv-verlag.de*
(Die Abbildungen 1-7 dieses Merkblattes sind mit freundlicher Genehmigung des Verlages der RAS-LP 4, Stand 1999, entnommen).
 2. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
*Bezug: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030/2601-2260
www.beuth.de*

Baumschutz auf Baustellen

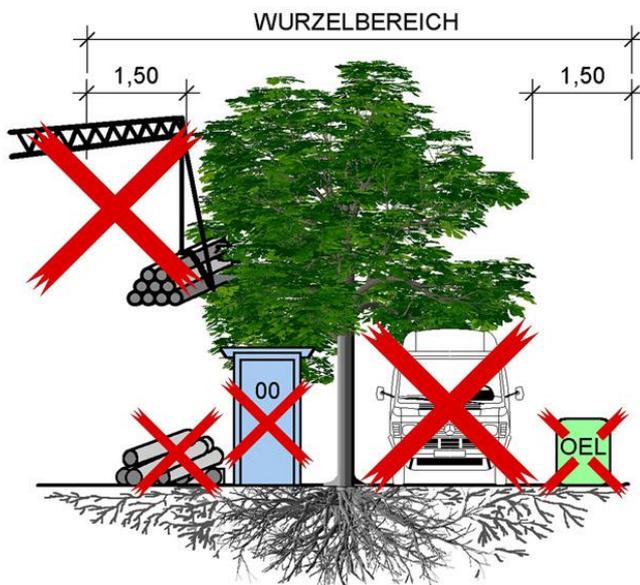
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



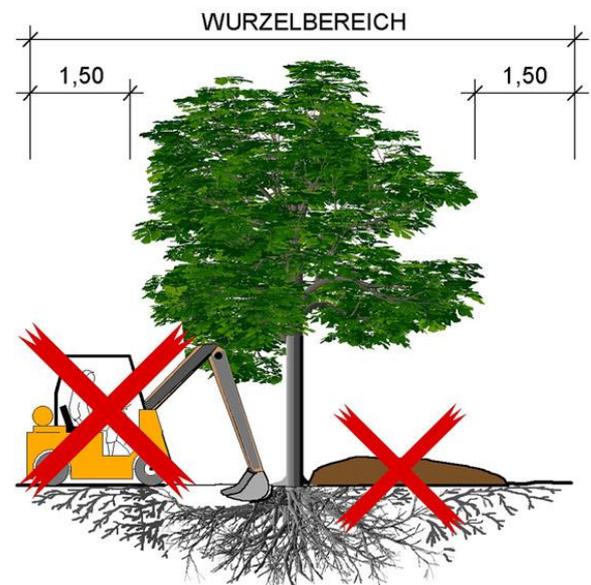
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG

Ansprechpartner

Für Bäume auf öffentlichen Flächen in der Stadtgemeinde Bremen:

Umweltbetrieb Bremen
Bereich Planung und Bau
Herr Steffen Rathsmann
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Tel.: +49 421 361-6736
Fax: +49 421 496-6736
E-Mail: steffen.rathsmann@ubbremen.de

Für Baumschutz auf privaten Flächen der Stadtgemeinde Bremen:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 30
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Frau Corinna Kreß
Ansprechpartnerin Baumschutz für Bremen-Mitte und Bremen-Ost
Tel.: +49 421 361-9577
Fax: +49 421 496-9577
E-Mail: Corinna.Kress@Umwelt.bremen.de

Herr Andreas Oporek
Ansprechpartner Baumschutz für Bremen-Nord und Bremen-West
Tel.: +49 421 361-5130
Fax: +49 421 496-5130
E-Mail: Andreas.Oporek@Umwelt.Bremen.de

Frau Hanna Pape
Ansprechpartnerin Baumschutz für links der Weser
Tel.: +49 421 361-9206
Fax: +49 421 496-9206
E-Mail: Hanna.Pape@Umwelt.Bremen.de

Für Artenschutz /Sommerfällverbot in der Stadtgemeinde Bremen:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 30
Frau Christine Emptmeyer
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-59891
Fax: +49 421 496-59891
E-Mail: Christine.Emptmeyer@Umwelt.Bremen.de

Für Artenschutz in der Stadtgemeinde Bremen:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 30
Frau Dr. Beate Kasper
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-17064
Fax: +49 421 496-17064
E-Mail: Beate.Kasper@Bau.Bremen.de